

§ 6. Während der bewilligten Urlaubszeit erhält das Personal den vollen Lohn ausbezahlt, dagegen hat es keinen Anspruch auf Ersatz der Verköstigung.

§ 7. Das Regulativ tritt auf 1. Januar 1913 in Kraft.

§ 8. Durch dieses Regulativ sind alle in den Reglementen etc. enthaltenen Bestimmungen über zu gewährende Ferien aufgehoben.

Zürich, den 21. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Naegeli.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Pfrundlokalitäten.

(Vom 8. März 1913.)

§ 1. Die den Geistlichen vom Staate zur Verfügung gestellten Pfrundlokalitäten stehen unter der Verwaltung der Baudirektion.

§ 2. Der Pfrundinhaber übt als Nutznießer die unmittelbare Aufsicht über die Pfrundlokalitäten aus. Er hat sie als guter Hauswirt zu verwalten und dafür zu sorgen, daß sie in gutem Stand erhalten bleiben. Er hat Eingriffe Dritter nach Möglichkeit abzuwehren, und die Rechte des Eigentümers des Pfrundgutes in jeder Hinsicht zu wahren. Er hat der Baudirektion unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn dem Pfrundgute oder seiner Umgebung durch Bauten oder andere Anlagen Dritter eine Schädigung oder Verunstaltung droht.

Der Pfrundinhaber ist nicht berechtigt, das Pfrundgut für andere als die vom Staate bestimmten Zwecke zu benutzen und die Kulturart des Bodens ohne Zustimmung der Baudirektion zu verändern.

§ 3. Sämtliche Reparaturen und Bauarbeiten im Pfrundgute werden von der Baudirektion angeordnet; vorbehalten sind die kleinen Reparaturen gemäß § 4, sowie dringliche Arbeiten, wenn Gefahr im Verzug liegt. Im Falle dringender Gefahr ordnet der Pfrundinhaber die erforderlichen Arbeiten an unter sofortiger Mitteilung an die Baudirektion. Die Kosten von Reparaturen, die ohne Kenntnissgabe an die Baudirektion angeordnet werden, sowie für Arbeiten, die nicht dringlich waren, hat der Pfrundinhaber selbst zu tragen.

§ 4. Der Pfrundinhaber sorgt auf seine Kosten für folgende Arbeiten:

I. An den Gebäuden:

- a) Unterhalt der Fenster, wie Verkitten und Einsetzen zerbrochener Fensterscheiben;
- b) Reinigung der Kamine und Ausstreichen der Öfen und Kochherde;
- c) rechtzeitiges Weißeln der Wände und Decken in Waschküche, Küche und Speisekammer;
- d) Aufsicht über den Zustand der Dächer und Behebung kleiner Mängel, wie Einschieben einzelner Ziegel oder Schiefer an die Stelle zerbrochener, Reinigung der Dachrinnen etc.;
- e) kleinere Reparaturen an Schlössern, Türen, Fenstern, Jalousieläden, Böden, Wänden, sowie Beseitigung von Störungen in Abtritt-, Wasserversorgungs-, Wasch- und Beleuchtungseinrichtungen etc.

II. Außerhalb der Gebäude:

- a) Reinhaltung der Brunnenröge und Brunnenstuben, sowie von offenen und gedeckten Wasserabzügen;
- b) Unterhalt und Reinhaltung der Hofräume, der Wege und des Gartens;
- c) Unterhalt der Grünzäune, sowie kleinere Reparaturen an den übrigen Einfassungen und Einzäunungen.

§ 5. Bei Reparaturen und Bauten hat der Pfrundinhaber die Arbeiten so weit möglich zu beaufsichtigen. Zu diesem

Zwecke wird ihm eine Ausfertigung des Bauvertrages übergeben, und er hat darüber zu wachen, daß die Rapportbücher von den Handwerkern nachgeführt werden.

Die Rechnungen über die vom Hochbauamte für die Pfrundliegenschaft angeordneten Arbeiten sind vom Nutznießer auf ihre Übereinstimmung mit der verrechneten Arbeit zu prüfen und zu visieren.

§ 6. Der Pfrundinhaber ist nicht berechtigt, Landerwerbe oder andere Anschaffungen für das Pfrundgut von sich aus zu machen, Teile des Pfrundgutes oder Mobiliarstücke, die dazu gehören, zu veräußern, sowie die Pfrundliegenschaft oder einzelne Teile an Dritte zu verpachten oder zu vermieten, es wäre denn, daß die Baudirektion ausdrücklich ihre Zustimmung dazu erklärte.

§ 7. Gartenhäuser, Spaliergeländer an den Umfassungsmauern, Hühnerhöfe, Tauben- und Hühnerhäuser dürfen nur mit Bewilligung der Baudirektion angelegt werden. Ihr Unterhalt ist ausschließlich Sache des Pfrundinhabers.

§ 8. Falls der Pfrundinhaber auf eigene Kosten Einrichtungen hat erstellen lassen, die mit dem Pfrundgut oder dessen Teilen fest verbunden sind, darf er sie nur dann wieder wegnehmen, wenn er die Sache wieder in guten Stand setzt.

§ 9. Wird das Pfrundgut infolge Verschuldens des Pfrundinhabers oder durch Einrichtungen, die ihm gehören, beschädigt, so haftet der Inhaber für den Schaden.

§ 10. Wenn in Gemeinden, wo sich staatliche Pfarrhäuser befinden, durch die Gemeinde oder durch Privatunternehmungen Gas- oder elektrische Beleuchtungsanlagen erstellt werden, so sind sie, sofern dies vom Pfrundinhaber gewünscht wird, auch im Pfarrhaus in einfacher Anlage zu erstellen.

§ 11. Der Staat übernimmt die Kosten für Zuleitung und Installation im Innern des Pfarrhauses bis zum Maximalkostenbetrage von Fr. 400. Belaufen sich die Kosten höher, so bleibt besondere Vereinbarung und der Entscheid des Regierungsrates vorbehalten.

Die unter Mitwirkung des Staates erstellten Einrichtungen und Anlagen gehen in das Eigentum des Staates über.

§ 12. Der Pfrundinhaber hat für die Beschaffung und den Ersatz der Beleuchtungskörper, des Gaskochherdes, allfällige Reparaturen an den Leitungen, sowie für die Kosten des Gas- und Stromverbrauches allein aufzukommen.

§ 13. Wenn in Gemeinden, wo sich staatliche Pfarrhäuser befinden, durch die Gemeinde oder Privatunternehmungen Wasserversorgungen erstellt werden, so ist, wenn möglich, diese Versorgung auch im Pfrundlokal in einfacher Anlage zu erstellen.

§ 14. Der Staat übernimmt die Kosten der Zuleitung und Hausleitung bis auf den Betrag von Fr. 300. Wenn die Kosten sich höher belaufen, bleibt besondere Vereinbarung und der Entscheid des Regierungsrates vorbehalten.

§ 15. Der Pfrundinhaber hat den Wasserzins bis zum Betrage von Fr. 20 an die Staatskasse zu bezahlen. Höher gehende Wasserzinse über Fr. 20 hinaus werden vom Staate übernommen und sind auf Konto Unterhalt zu verrechnen.

Die Inhaber der Pfrundgüter, für die der Staat eine Einkaufsgebühr bezahlt hat, haben diese an den Staat mit 4 0/0, im Maximum mit Fr. 20 zu verzinsen.

§ 16. Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger betreffend die Ausscheidung und Übernahme von Gegenständen, die vom wegziehenden Pfrundinhaber angeschafft worden sind (bei sogenannten Abkurungen) kann die Entscheidung der Baudirektion angerufen werden; die Entscheidung gilt als Schiedsspruch, wenn beide Teile vorher sich auf die Baudirektion als entscheidende Instanz geeinigt haben.

§ 17. Für die Rechte und Pflichten des Pfrundinhabers gelten im übrigen die Vorschriften des Zivilgesetzbuches, insbesondere über das Miet- und Pachtverhältnis.

§ 18. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 19. Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

1. Die Verordnung betreffend die Benutzung und den Unterhalt der dem Staate in hiesigem Kanton zustehenden Pfrundlokalitäten vom 6. Februar 1836, O. S. IV, Seite 403.

2. Das Regulativ betreffend Erstellung von Wasserversorgungen in staatlichen Pfrundlokalitäten vom 20. November 1902, O. S. XXVI, Seite 512.

3. Das Regulativ betreffend die Erstellung von Beleuchtungsanlagen in staatlichen Pfrundlokalitäten vom 6. Dezember 1897, O. S. XXV, Seite 88, sowie der Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung dieses Regulativs vom 15. August 1907, O. S. XXVIII, Seite 48.

Zürich, den 8. März 1913.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Stöbel.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Reglement

für die

Kantons- (Universitäts-) Bibliothek Zürich.

(Vom 8. März 1913.)

I. Zweck der Bibliothek.

§ 1. Die Bibliothek hat die Bestimmung, in erster Linie die Lehrer und Schüler der verschiedenen kantonalen Lehranstalten, im weitern das wissenschaftliche Publikum überhaupt nach Möglichkeit mit literarischen Hilfsmitteln zu unterstützen. Sie wird entsprechend den verschiedenen Disziplinen und Unterrichtsstufen geäuft und bildet ein wissenschaftlich geordnetes Ganzes.

Fächer, für die durch andere allgemein zugängliche Anstalten speziell gesorgt wird, können bei Neuanschaffungen in